

Wasserrecht;

Antrag der Stadtbetriebe Unna gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Retentionsraum am Liedbach in Unna-Billmerich

Az.: 69.2/66 30 23 – 9-53

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtbetriebe Unna, Viktoriastr. 11, 59425 Unna, haben bei mir am 10.01.2023 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Schaffung eines Retentionsraums in Unna-Billmerich gestellt.

Die Regenwasser-Einleitungen in den Liedbach in Unna-Billmerich müssen gewässerverträglich gestaltet werden. Dazu soll nordwestlich der Liedbachschule im Nebenschluss des Liedbachs eine Retentionsfläche mit einem Volumen von 1.230 m³ angelegt werden. Am Zulauf dieses Beckens wird ein aus Setzsteinen naturnah gestaltetes Trennbauwerk hergestellt. Dieses drosselt die Wassermenge im Bach und leitet den überwiegenden Teil in das Retentionsbecken. Am Beckenablauf fließen der gedrosselte Bachabfluss und der Abfluss aus dem Becken zusammen. Erst bei Starkregenereignissen über HQ 100 kommt es zu einem ungeordneten Überlauf über die westlich angrenzende Wiese. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt erhalten. Auf die Einzäunung des Beckens wird verzichtet. Nicht benötigter Bodenaushub wird ordnungsgemäß entsorgt.

Das Baugrundgutachten empfiehlt während der Arbeiten zur Herstellung des Erdbeckens, der Ein- und Auslaufstrecken und der Erdarbeiten am Damm eine offene Wasserhaltung aus Pumpensämpfen und Tauchpumpen. Das abgepumpte Wasser soll diffus über die Wiesenfläche dem Liedbach zugeleitet werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen, ist in der 2. Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Das Vorhaben befindet sich nämlich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 „Unna-Süd, Billmerich“ und im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 267 „Talraum des Liedbaches“ des Landschaftsplanes Nr. 8 „Raum Unna“. Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das ist hier aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Laut der vorgelegten Artenschutzbetrachtung können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Pflanzen-, Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Für Fledertierarten bestehen südlich des Liedbachs genügend Ausweichmöglichkeiten. Nachhaltige Beeinträchtigungen für potentiell vorkommende Vogelarten

können vermieden werden, indem die Fäll-, Rodungs- und Bodenarbeiten zur Herstellung des Retentionsraums nur innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Der Liedbach selber wird nur geringfügig von den Maßnahmen betroffen. Durch die Anlage der Retentionsfläche, des Beckeneinlaufs und der Baustraße kommt es allerdings zum Verlust von Bäumen, Gehölzen, Wiesen- und Weideflächen. Als Ersatz werden entlang des Liedbachs Schwarzerlen gepflanzt. Die übrigen Bereiche werden mit einer Regiosaatgutmischung eingesät. Das gilt auch für die Baustraße, die nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut wird. Auf einen befestigten Betriebsweg wird verzichtet. Eine Wiesen- und Weidenutzung ist weiterhin möglich.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sieht zudem weitere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vor. So sind Bäume und Sträucher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsraums durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Das Beschneiden von Bäumen zur Schaffung eines ausreichenden Lichtraumprofils erfolgt erst nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch eine Fachfirma. Rodungen dürfen nur innerhalb des gesetzlich geregelten Zeitraums vorgenommen werden. Die mehrstämmige Silberweide am Bachufer ist während der gesamten Bauzeit mit einem Bauzaun zu schützen. Die an die Weide angrenzende Hainbuchenreihe an der Liedbachstraße wird von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Auf Flächen, die temporär befestigt werden müssen, z.B. im Bereich der Baustelleneinrichtung, ist vorher ein Vlies in der Weise einzubauen, dass ein vollständiger Rückbau gewährleistet ist.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die im LBP aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig kompensiert. Das Defizit werden die Stadtbetriebe Unna durch eine entsprechende Ersatzgeldzahlung ausgleichen.

Die durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Störungen von Anwohnern, Spaziergängern und wildlebenden Tieren sind lediglich vorübergehender Natur. Der durch den LKW-Verkehr beschädigte geschotterte Teil der Liedbachstraße wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergerichtet. Solche temporären nachteiligen Auswirkungen sind nicht als erheblich einzustufen. Für die übrigen geschilderten Eingriffe gilt das bei Einhaltung der im LBP vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 12.04.2023

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

Marten Brodersen